

DataCubis Update 2023

Inhaltsverzeichnis

Übersicht und Vollständigkeit der Eingaben (Kontrolle)	Seite 1
Sterbetafel: Deutschland, Jahre, Geschlecht, vollendet Alter (Stand 2022)	Seite 2
Hebesätze, Grundsteuer A und B aktualisiert (Stand 2022)	Seite 2
Einkommensteuertarif § 32a EStG	Seite 3
Sozialversicherungsbeiträge 2023	Seite 3
Übersicht der Sozialversicherungsbeiträge 2023	Seite 6
Gesetzlicher Mindestlohn 2023	Seite 10

Übersicht und Vollständigkeit der Eingaben (Kontrolle)

F	G	H	I	J	K	L
Übersicht und Vollständigkeit der Eingaben (Kontrolle)						
Daten						
Mandantendaten		Mustermann M	OK			
Verfasser / Berater / Bearbeiter		Mayer Berbert	OK			
Investition						
Investitionsplanung 1. Planungsjahr		376.000	OK			
Investitionsplanung 2. Planungsjahr		0	Es sind keine Investitionen für das zweite Jahr eingetragen!			
Investitionsplanung 3. Planungsjahr		0	Es sind keine Investitionen für das dritte Jahr eingetragen!			
Finanzierung						
Summe Sachinvestitionen		343.000	OK			
Summe Sacheinlagen		33.000	OK			
langfristige (förderbare) Investitionen		376.000	OK			
Kapitalbedarf		376.000	OK			
Finanzierungsbedarf		343.000	OK			
lfr. Finanzierungsmittel		356.400	OK			
Kreditsicherheiten						
Beleihungswert €		133.000	OK			
erford. Kreditsicherheiten		300.000	OK			
Aufwand						
Aufwand		44.500	OK			
Rentabilitätsvorausschau						
Zahl der Beschäftigten (Basis Vollzeit)		6	OK			
Lohnumsatz		381.600	OK			
Materialeinsatz zu Einkaufspreisen		35%	OK			
Materialaufschlag / Materialumsatz		15%	OK			
Umsätze		638.600	OK			
Personalaufwand		216.200	OK			
Summe übriger Aufwand		44.500	OK			
Ergebnis vor Steuer		154.400	OK			
kalkulatorischer Unternehmerlohn		60.000	OK			
Privatentnahme / Ausschüttung		15.000	OK			
Betriebsergebnis		75.000	OK			
Mindestumsatz						

Rechts in der Tabelle „Info“ wird die Kontrolle der Eingaben angezeigt. Es werden die eingetragenen Werte angezeigt. Wenn eine „0“ angezeigt wird, wurde keine Eingaben vorgenommen. Rechts neben der Zahl 0, wird angezeigt was nicht eingetragen wurde. Mit einem „OK“ wird angezeigt das eine Eingaben vorhanden ist.

So kann man sofort erkennen, wenn falsche oder fehlende Eingaben bestehen. Diese Übersicht wurde in allen wichtigen Tabellen integriert (Exgrplanung, Controlling, Sanierung, Betriebsübername, Liquidität, Investition usw.) .

Sterbetafel (Periodensterbetafel): Deutschland, Jahre, Geschlecht, vollendetes Alter

In der Tabelle („B23_Finmathe.xlsx“ Finanzmathematik) wurde die Sterbetafel aktualisiert (Stand 2022).

Sterbetafel (Periodensterbetafel): Deutschland, Jahre, Geschlecht, Vollendetes Alter							
Sterbetafel © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2022							
Deutschland							
Vollendetes Alter	Geschlecht						
	weiblich						
	Sterbewahrscheinlichkeit [q(x)]	Überlebenswahrscheinlichkeit [p(x)]	Überlebende [l(x)]	Gestorbene [d(x)]	Bis zum Alter x+1 durchlebte Jahre [L(x)]	Insgesamt noch zu durchlebende Jahre [T(x)]	Durchschnittliche Lebenserwartung [e(x)]
	Ziffer	Ziffer	Anzahl	Anzahl	Jahre	Jahre	Jahre
0 Jahre	0,00284394	0,997156	100000	284	99752	8338233	83,38
1 Jahr	0,00019787	0,999802	99716	20	99706	8238481	82,62
2 Jahre	0,00011989	0,99988	99696	12	99690	8138775	81,64
3 Jahre	0,00010329	0,999897	99684	10	99679	8039085	80,65
4 Jahre	0,0000948	0,999905	99674	9	99669	7939406	79,65
5 Jahre	0,000066	0,999934	99664	7	99661	7839737	78,66
6 Jahre	0,0000622	0,999938	99658	6	99654	7740077	77,67
7 Jahre	0,00005971	0,99994	99651	6	99648	7640422	76,67
8 Jahre	0,00006217	0,999938	99645	6	99642	7540774	75,68
9 Jahre	0,00005486	0,999945	99639	5	99637	7441131	74,68
10 Jahre	0,0000491	0,999951	99634	5	99631	7341495	73,68

In der „B23_Standort.xlsx“ wurden die Hebesätze, Grundsteuer A und B aktualisiert (Stand 2022).

Hebesatz			
Grundsteuer A	590	Grundsteuer B	590
Gewerbesteuer	390		
Kaufkraft je Einwohner / Kaufkraft pro Km ² / Verfügbares Einkommen 2004-2019			
Kaufkraft Gesamt 2019 in Mil	265,59	Kaufkraft pro Km ² 2019 in Mil	2,52

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschl. der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck je Einwohner

Aktualisierungen aller Anwendungen

Einkommensteuertarif § 32a EStG

Der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder werden erhöht.

2023 wird der Grundfreibetrag auf **10.632 Euro** angehoben. Auf dieses Einkommen müssen Verbraucher keine Steuern zahlen. 2024 soll der Grundfreibetrag auf 10.932 Euro anwachsen .

Erhöhung des Kinderfreibetrags

im Jahr 2023 von 2.810 EUR auf **2.880 EUR**, im Jahr 2024 von 2.880 EUR auf 2.994 EUR angehoben.

Kindergelderhöhung

Im Rahmen ihres aktuell vereinbarten dritten Entlastungspakets hat die Bundesregierung verabredet, das **Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind zum 1. Januar um 18 Euro monatlich** anzuheben. Damit bekommen Familien für das erste, zweite und dritte Kind ab dem 1. Januar 2023 je 237 Euro monatlich .

Geplante Sozialversicherungsbeiträge 2023

- **Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2023 beträgt 1,6 Prozent (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 31.10.2022).**
- **Zum 1. Januar 2023 wird die Obergrenze von 1.600 Euro auf 2.000 Euro im Monat angehoben. Die Formeln zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme werden entsprechend angepasst. Das Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs wurde am 11.11.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt wie geplant in Kraft.**
- **Der Beitragssatz für das Jahr 2023 beträgt weiterhin in der allgemeinen Rentenversicherung 18,6% und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,7% (Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt am 18.11.2022).**
- Das Bundeskabinett hat am 12.10.2022 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2023 beschlossen. Es gab keine Änderungen zum Referentenentwurf. Die Verordnung steht auf der Tagesordnung der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25.11.2022.
- Sachbezugswerte sollen 2023 deutlich steigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf für die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Sachbezugsverordnung) vorgelegt. Die Verordnung befindet sich unter Neueingänge beim Bundesrat.
- Die Insolvenzgeldumlage soll zum 01.01.2023 von 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent sinken (Referentenentwurf zur Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2023). Die Verordnung befindet sich unter Neueingänge beim Bundesrat.
- Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die Zahl der Kinder bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung berücksichtigt wird. Im System der gesetzlichen Renten- und

Krankenversicherung ist der Erziehungsaufwand aber hinreichend kompensiert. Das Bundesverfassungsgericht hat es für verfassungswidrig erklärt, dass die Zahl der Kinder bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung nicht berücksichtigt wird.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2023 eine Neuregelung zu treffen.

Beitragsätze zur Sozialversicherung 2023	Werte
Krankenversicherung Beim allgemeinen Beitragssatz gibt es eine verbindliche Beitragsuntergrenze von 14,6 Prozent (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,3 Prozent). Beim ermäßigten Beitragssatz gibt es eine verbindliche Beitragsuntergrenze von 14,0 Prozent (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,0 Prozent).	
Den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer kann die Krankenkasse selbst festlegen.	Allgemeiner Beitragssatz 14,60% + X
	Arbeitnehmer: 7,30% + X/2 Arbeitgeber: 7,30% + X/2
Ab dem 1. Januar 2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten bzw. bei Rentnern von Rentenversicherung und Rentnern getragen. Der bisherige Zusatzbeitrag wird damit paritätisch finanziert.	Ermäßigter Beitragssatz 14,0% + X
Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt für das Jahr 2023 auf 1,6 Prozent. Er ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.	Arbeitnehmer: 7,00% + X/2 Arbeitgeber: 7,00% + X/2
Pflegeversicherung	3,05%
Durch das Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsgesetz 2019 wurde der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben.	Arbeitnehmer: 1,525% Arbeitgeber: 1,525%
Mit der Anhebung des Beitragssatzes soll die Finanzierung der geplanten Mehrausgaben für die laufende Legislaturperiode und somit Beitragssatzstabilität bis 2022 sichergestellt sein.	Besonderheit in Sachsen: Arbeitnehmer: 2,025% Arbeitgeber: 1,025%
Zur Finanzierung der Pflegeversicherung wird ab dem Jahr 2022 ein Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr eingeführt. Zudem steigt der Beitragszuschlag für Kinderlose um 0,1	

Prozentpunkte.

Schon 2022 droht höherer Beitrag

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes, Gernot Kiefer, sagte, es könnte eine Erhöhung von 0,3 Prozentpunkten nötig werden.

In Sachsen bestehen in der Pflegeversicherung bei der Beitragsverteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterschiede zu den anderen Bundesländern. Die Arbeitnehmer zahlen in Sachsen einen höheren Anteil als die Arbeitgeber.

Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung (kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben)
Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein.

Beitragsatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (außer Sachsen):
 $1,525\% + 0,35\% = 1,875\%$

Beitragsatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (nur in Sachsen): **0,35%**
 $2,025\% + 0,35\% = 2,375\%$

Die Zahl der Kinder muss bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung berücksichtigt werden (Bundesverfassungsgericht - 07.04.2022 - 1 BvL 3/18). Der Gesetzgeber muss bis zum 31.07.2023 eine Neuregelung treffen.

Rentenversicherung

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28.11.2018 wird der Beitragsatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf mindestens **18,60%** 18,6 und höchstens 20 Prozent begrenzt.

Arbeitnehmer: 9,30%

Auszug aus dem Rentenversicherungsbericht 2021: "In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragsatz bis zum Jahr 2023 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil."

Arbeitgeber: 9,30%

Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Arbeitnehmer zahlen den gleichen Prozentsatz, wie in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Arbeitgeber müssen den Rest bezahlen. Es besteht also keine Gleichverteilung in der Knappschaftlichen Rentenversicherung.

24,70%

Arbeitnehmer: 9,30%

Arbeitgeber: 15,40%

Arbeitslosenversicherung

2,60%

Abweichend von § 341 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden die Beiträge zur Arbeitsförderung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 nach einem Beitragsatz von 2,5

Arbeitnehmer: 1,30%

Arbeitgeber: 1,30%

Prozent erhoben. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Beitragssatz 2,4 Prozent. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Ab 2023 beträgt der Beitragssatz 2,6 Prozent.

Insolvenzgeldumlage

Umlagepflichtig sind grundsätzlich alle Arbeitgeber. Den Beitrag trägt der Arbeitgeber allein.

Ab dem Jahr 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz wieder 0,15 Prozent. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2023 liegen vor. Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2022 wurde durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,09 Prozent festgesetzt.

Ab 01.01.2023 beträgt der Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage 0,06 Prozent.

Übersicht der Sozialversicherungsbeiträge 2023

2023 (geplante Werte)

Arbeitnehmer	Abzuführen an die Einzugsstellen der Krankenkassen			Arbeitgeber
	Gesamtsozialversicherungsbeitrag			
	Krankenversicherung (Allgemeiner Beitragssatz)			
7,300%	7,300%	14,60%	7,300%	7,300%
(+ halber Zusatzbeitrag)	(+ halber Zusatzbeitrag)	(Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 1,6%)	(+ halber Zusatzbeitrag)	(+ halber Zusatzbeitrag)
9,300%	9,300%	18,60%	9,300%	9,300%
	Rentenversicherung			
	1,300%	2,60%	1,300%	1,300%
	Arbeitslosenversicherung			
	1,525%	3,05%	1,525%	1,525%
nur Sachsen: 2,025%	2,025%		1,025%	1,025%
(+ evtl. Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,35%)				
	www.lohn-info.de			
	Insolvenzgeldumlage Trägt der Arbeitgeber allein.			0,060%
	U1 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall An dieser Versicherung nehmen alle Firmen teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Trägt der Arbeitgeber allein.			Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.
	U2 - Mutterschaftsaufwendungen Unabhängig von der Betriebsgröße nehmen an der U2 grundsätzlich alle Arbeitgeber teil. Trägt der Arbeitgeber allein.			Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.
	Abzuführen an die Berufsgenossenschaft Gesetzliche Unfallversicherung Trägt der Arbeitgeber allein.			Beiträge abhängig von Gefährtklassen, die für den Betrieb gelten.

Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2023

Beitragsbemessungsgrenzen 2023	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	59.850,00 €	59.850,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	4.987,50 €	4.987,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	87.600,00 €	85.200,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	7.300,00 €	7.100,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	107.400,00 €	104.400,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	8.950,00 €	8.700,00 €
Bezugsgrößen 2023	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	40.740,00 €	40.740,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	3.395,00 €	3.395,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	40.740,00 €	39.480,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	3.395,00 €	3.290,00 €

Weitere Werte in der Sozialversicherung 2023

Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	66.600,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	59.850,00 €

Freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung (bundeseinheitlich; monatlich)

Regelbemessungsgrenze - hauptberuflich Selbständige identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze	4.987,50 €
---	------------

Mindestbemessungsgrundlage - allgemein Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (§ 240 Abs. 4 SGB V). $3.395,00 / 90 * 30 = 1.131,67$	1.131,67 €
--	------------

Höchstzuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder der privaten Krankenversicherung/ Pflegeversicherung (monatlich)

Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)

Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld
Zur Berechnung der Höchstzuschüsse für die private
Krankenversicherung wird ab 2019 die Hälfte des durchschnittlichen
Zusatzbeitragsatzes berücksichtigt. 403,99 €

Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld 389,03 €

Pflegeversicherung (bundeseinheitlich außer Sachsen) 76,06 €

Pflegeversicherung (Bundesland Sachsen) 51,12 €

Geringverdiener (bundeseinheitlich)

Geringverdienergrenze (monatlich) 325,00 €

Familienversicherung

Gesamteinkommensgrenze für den Anspruch auf Familienversicherung
(monatlich) 485,00 €
ein Siebtel der Bezugsgröße (3.395,00 € / 7)

Gesamteinkommensgrenze für den Anspruch auf Familienversicherung,
wenn das Familienmitglied geringfügig entlohnt ist (monatlich)
Ein überwiegen des Arbeitsentgelts aus der geringfügigen
Beschäftigung ist nicht notwendig. Mit Wirkung ab 1. Oktober 2022 ist
wieder ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen bis zur
Geringfügigkeitsgrenze zulässig. 520,00 €

Geringfügigkeit (bundeseinheitlich)

Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)
Bei der Geringfügigkeitsgrenze (bis 30.09.2022 450 Euro) erfolgt ab
01.10.2022 eine Kopplung an den Mindestlohn. Die Minijob-Grenze
wird damit eine dynamische Grenze, die bei einer Erhöhung des
gesetzlichen Mindestlohns steigt. Bei dem ab 1. Oktober 2022
geltenden Mindestlohn von 12 Euro ergeben sich 520 Euro als
Geringfügigkeitsgrenze. 520,00 €

Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für
geringfügig Beschäftigte (bei Wahl der Rentenversicherungspflicht) 175,00 €

Mindestbeitrag in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte
bei Rentenversicherungspflicht (175,00 € * 18,6%). 32,55 €

Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)

Gleitzone / Übergangsbereich (bundeseinheitlich)

Gleitzonebeginn (monatlich)	520,01 €
Gleitzoneende (monatlich)	2.000,00 €

Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2023 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6%), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (3,05%) und zur Arbeitsförderung (2,6%) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6%), zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 1,6%.	40,45%
---	--------

Gleitzonefaktor

Der Gleitzonefaktor (Faktor F) ergibt sich, indem der Wert 28% durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2023 geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird (28%/40,45%).	0,6922
---	--------

Sachbezugswerte (bundeseinheitlich)

Sachbezugswert für freie Verpflegung (monatlich)	288,00 €
Sachbezugswert Frühstück kalendertäglich	2,00 €
Sachbezugswert Mittagessen kalendertäglich	3,80 €
Sachbezugswert Abendessen kalendertäglich	3,80 €
Sachbezugswert für freie Unterkunft (monatlich)	265,00 €
Sachbezugswert für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung (monatlich je Quadratmeter)	4,66 €
Sachbezugswert für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung mit einfacher Ausstattung (monatlich je Quadratmeter)	3,81 €

Gesetzlicher Mindestlohn 2023

Der gesetzliche Mindestlohn wird am 1. Oktober 2022 auf 12 Euro angehoben.

Die Mindestlohnkommission wird über künftige weitere Anpassungen des Mindestlohns befinden, nächstmalig im Sommer 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Danach hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.
